

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen an Schulen in freier Trägerschaft zur Schulgeldreduzierung für besetzte Schulplätze in den Ausbildungen Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Podologie, Medizinisch-Technische Assistenz, Diätassistenz, Masseur und medizinischer Bademeister oder Masseurin und medizinische Bademeisterin (Verwaltungsvorschrift Schulgeldreduzierung Gesundheitsfachberufe - VwVSchulRed)**

**Vom 29.07.2022 – Az.: 34-5410.3-003/5 –**

**1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Die Zuwendung dient der Entlastung von Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen bei Schulgeldzahlungen, um die Attraktivität der Berufsausbildung in Baden-Württemberg weiter zu erhöhen.
- 1.2. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) und nach Maßgabe der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- 1.3. Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung oder auf eine Anschlusszuwendung besteht nicht.

**2 Zweck der Zuwendung**

Zweck dieser Zuwendung ist es, Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft in den Ausbildungen Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Podologie, Medizinisch-Technische Assistenz, Diätassistenz, Masseur und medizinischer Bademeister oder Masseurin und medizinische Bademeisterin mit einem zeitlich befristeten Förderprogramm zur teilweisen Übernahme des von den Schülerinnen und Schülern verlangten monatlichen Schulgeldes zu unterstützen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Die Mittel werden Schulträgern von in Ziffer 2 benannten Ersatz- und Ergänzungsschulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, denen Zuschüsse nach § 17 des Privatschulgesetzes (PSchG) gewährt werden, zur Verfügung gestellt.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass das monatliche Schulgeld um den als Zuwendung gewährten Betrag tatsächlich abgesenkt wird. Die Ersatzschulen erhalten für das Jahr 2022 pro Schülerin oder Schüler und Monat bis maximal 40 Euro, wenn sie dafür im Gegenzug das monatliche Schulgeld im Ergebnis um den gewährten Betrag senken. Die Ergänzungsschulen erhalten für das Jahr 2022 pro Schülerin oder Schüler und Monat bis maximal 140 Euro, wenn sie dafür im Gegenzug das monatliche Schulgeld im Ergebnis um den gewährten Betrag senken. Übersteigt der sich hieraus ergebende Mittelbedarf wegen einer höheren Anzahl an Schülerinnen und Schülern als zum in Ziffer 5.2 genannten Stichtag den im Budget vorgesehenen Maximalbetrag pro Schülerin oder Schüler nach Satz 2 oder Satz 3, reduziert sich der jeweils pro Schülerin oder Schüler und Monat abzusenkende Betrag anteilig.
- 4.2. Die Schulträger verpflichten sich, die Mittel zur Schulgeldsenkung im Jahr 2022 einzusetzen. Die Schulgeldsenkung muss möglichst gleichmäßig auf den Förderzeitraum (Januar – Dezember 2022) verteilt werden; eine Verwendung der Mittel für eine Schulgeldreduzierung nur für die Monate August bis Dezember 2022 ist unzulässig. Bei der Schulgeldreduzierung sind auch Schülerinnen und Schüler in Teilzeitausbildung zu berücksichtigen.
- 4.3. Die Zuwendungsempfänger erhalten ein schulscharfes Budget nach Nummer 5.2.
- 4.4. Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen pauschalierten Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung gewährt.
- 4.5. Doppelzuwendungen sind unzulässig. Die Zuwendung erfolgt maximal in Höhe des nachgewiesenen Absenkungsbetrags.

4.6 Abgesehen von den Vorgaben in Ziffer 4.1 bis 4.5 entscheiden die Schulträger über die Verwendung der Mittel für die Schulgeldreduzierung zugunsten ihrer Schülerinnen und Schüler im pflichtgemäßen Ermessen.

## 5 Verfahren

5.1. Die zuständigen Stellen (Förderbehörden) für die Umsetzung dieses Förderprogramms sind die Regierungspräsidien Baden-Württemberg. Zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die Schule ihren Sitz hat.

5.2. Es wird ein schulscharfes Budget ermittelt und den Schulträgern mitgeteilt. Grundlage für die Berechnung der schülerbezogenen Beträge sind die dem Land im Rahmen des Staatshaushaltsplans jeweils für Ersatz- und Ergänzungsschulen zur Verfügung stehenden Mittel geteilt durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der förderberechtigten Ausbildungsgänge an den Ersatzschulen und Ergänzungsschulen. Der entsprechende Quotient multipliziert mit der an der begünstigten Schule bestehenden Schülerzahl in den förderberechtigten Ausbildungsgängen ergibt den an die Schule auszahlenden Betrag. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach den förderfähigen Schülerinnen und Schülern. Abweichend von der Zuwendung nach dem PSchG wird bei der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift die Schülerzahl des Schuljahres 2021/22 zum Stichtag 21. Oktober 2021 zugrunde gelegt. Schülerinnen und Schüler, die die Schule im Zeitpunkt der Mittelzuweisung bereits verlassen haben oder bei denen aus anderen Gründen der Zweck der Schulgeldreduzierung nicht erreicht werden kann, müssen unberücksichtigt bleiben.

5.3. Auch Schülerinnen und Schüler an Ersatz- und Ergänzungsschulen in Teilzeitausbildung werden bei der Budgetberechnung für die Schulen mit dem Faktor 1,0 gewichtet.

5.4. Nach Mitteilung des Budgets nach Nummer 5.2 fordern die Träger der förderberechtigten Schulen die zur Verfügung stehenden Mittel beim zuständigen Regierungspräsidium an. Die Anforderung hat spätestens bis zum 30. September 2022 mittels eines elektronischen Antrags zu erfolgen. Hierzu steht ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung (Anlage 1).

5.5. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird abweichend von VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO ab dem 1. Januar 2022 zugelassen.

## 6 Nachweis- und Berichtspflichten

6.1. Abweichend von den VV zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig. Der vereinfachte Verwendungsnachweis beinhaltet den Nachweis der vom Träger geforderten Schulgeldhöhe vor und nach Gewährung der Mittel aus dem Förderprogramm. Es ist zu bestätigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde, das Schulgeld in Höhe der Zuwendung tatsächlich reduziert wurde und keine Doppelzuwendung erfolgt. Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck nach Anlage 2, der elektronisch einzureichen ist, zu verwenden. Führt der Träger mehrere geförderte Schulen, hat er jeweils einen gesonderten Verwendungsnachweis einzureichen. Die Förderbehörde kann nähere Anforderungen an die einzureichenden Nachweise stellen, beispielsweise Belege zu den veröffentlichten Schulgeldebträgen.

6.2. Die Zuwendungsempfänger sind über die Mittelverwendung nach Nummer 5.2 rechenschaftspflichtig.

6.3. Die Zuwendungsempfänger weisen die Mittelverwendung gegenüber der Förderbehörde nach Erfüllung des Zuwendungszwecks innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 31. März 2023, nach. Beträge nach Nummer 5.2 die nicht entsprechend dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2022 verwendet wurden, werden spätestens bis zum 30. April 2023 an das Land zurückgezahlt.

## 7 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Sozialministeriums in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Stuttgart, den 29.07.2022

A handwritten signature in blue ink that reads "Leonie Dirks". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'L' and 'D'.

Leonie Dirks  
Ministerialdirektorin

Regierungspräsidium \_\_\_\_\_

Referat \_\_\_\_\_

**Antrag zur Budgetanforderung für Ersatz- und Ergänzungsschulen nach der Verwaltungsvorschrift Schulgeldreduzierung Gesundheitsfachberufe**

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Schulträger (Name, Postleitzahl, Stadt)

Ansprechperson beim Schulträger (Name, Telefonnummer, gegebenenfalls E-Mail-Adresse)

Name der Schule, Schulstandort	Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stich- tag 21. Oktober 2021	Aktenzeichen Privatschulzuwendung

Ich bitte um Auszahlung der Zuwendung auf die von der Förderbehörde für die Privatschulzuwendung verwendeten Konten in Höhe des für oben genannte Schulen zur Verfügung stehenden Budgets. Mit dem Antrag erkläre ich, dass ich die Vorgaben aus der Verwaltungsvorschrift Schulgeldreduzierung Gesundheitsfachberufe gelesen und verstanden habe.

Datum

Regierungspräsidium \_\_\_\_\_

Referat \_\_\_\_\_

**Verwendungsnachweis zur Verwaltungsvorschrift Schulgeldreduzierung Gesundheitsfachberufe**

zum Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Kurzbeschreibung der Maßnahme, Anzahl der berücksichtigten Schülerinnen und Schüler

Name der Schule, Schulstandort

Schulgeldreduzierung	
Höhe des monatlichen Schulgeldes vor Zuschussgewährung/Beträge in Euro	Höhe des monatlichen Schulgeldes nach Zuschussgewährung/Beträge in Euro

Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Wir bestätigen, dass die Fördergelder in Höhe von \_\_\_\_\_ entsprechend den Vorgaben der Nummern 4.1 bis 4.6 der Verwaltungsvorschrift Schulgeldreduzierung Gesundheitsfachberufe verwendet wurden, d.h. das Schulgeld in entsprechender Höhe tatsächlich abgesenkt wurde. Wir bestätigen, dass keine Doppelzuwendung erfolgt ist.

Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ werden bis zum 30. April 2023 an das Land zurückgezahlt.

Datum